

Satzung des Vereins der Eisenbahnfreunde Treysa e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Treysa e.V.“, abgekürzt „EFTS“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.

Nach Eintrag lautet der Name „Eisenbahnfreunde Treysa e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 34613 Schwalmstadt, Ulrichsweg 26.

Die Postanschrift des Vereines lautet: Eisenbahnfreunde Treysa e.V., Postfach 1152, 34601 Schwalmstadt

Der Gerichtsstand ist Schwalmstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Eisenbahngeschichte.

Dies soll insbesondere geschehen durch

- a) die betriebsfähige Erhaltung von technisch-geschichtlich wertvollem Eisenbahnmaterial,
 - b) die Erhaltung eisenbahntechnischer Kulturdenkmäler, Einrichtungen und Anlagen (Industriearchäologie) im ehemaligen Bahnbetriebswerk (Bw) Treysa
 - c) Personenbeförderung im Rahmen von Museumsbahnfahrten, um das Eisenbahnmaterial im Betrieb vorzuführen und damit die historische Entwicklung der Eisenbahntechnik darzustellen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die EFTS haben folgende Mitglieder:

- Ordentliche
- Körperschaftliche
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und interessiert ist, die Eisenbahnfreunde Treysa e. V. ideell, finanziell und auf andere Weise zu fördern.

Körperschaftliche Mitglieder können werden:

- Vereinigungen
- Anstalten
- Institute
- Öffentliche Einrichtungen
- Behördenkörperschaften
- Firmen

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Auflösung der Körperschaft
 - Ausschluss
 - Austritt aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn zweimal in Folge der Mitgliedsbeitrag nicht abgebucht werden kann oder zurück gebucht wird bzw. es bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags per Überweisung trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von einem Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Anschrift vorliegt.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, z.B. den Verein in Misskredit bringt, dem Verein droht, betrügt, versucht zu nötigen, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung, bei der dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, entscheidet abschließend über den Ausschluss. Sollte das Mitglied hiervon keinen Gebrauch machen, ist der Ausschluss verbindlich.

5. Wenn ein Mitglied des Diebstahls/Veruntreuung von Vereinseigentum oder Diebstahl gegen andere Vereinsmitglieder überführt ist, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein Einspruch gegen diese Maßnahme steht dem Mitglied nicht zu.
Diebstähle sind zudem grundsätzlich der Polizei zu melden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, einmalige Beiträge auf Lebzeiten, oder bei körperschaftlichen Mitgliedern Beiträge auf eine bestimmte Zeit erhoben.
2. Es können Aufnahmegebühren beschlossen werden. Die Höhe von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann ein Mitglied bei ausreichender Arbeitsleistung im Vorjahr für das laufende Jahr vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Der Antrag muss bis zum 30.06. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.
6. Der Beitrag ist auch dann für ein Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.
7. Die Jahresbeiträge für das laufende Jahr werden grundsätzlich am ersten Werktag im Oktober eingezogen.
8. Die Zahlung erfolgt im Wege des SEPA-Lastschriftinzuges. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine entsprechende Einzugsermächtigung abzugeben.
9. Schüler, Studenten und Auszubildende sind von der Beitragspflicht befreit. Das gleiche gilt für Grundwehrdienst oder Zivildienstleistende.
10. Langzeitarbeitslosen Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden. Allerdings ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender), einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und zwei technischen Beratern für den eisenbahntechnischen Bereich.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auf einen stellvertretenden Schatzmeister und stellvertretenden Schriftführer verzichtet werden. Diese Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufstellung einer Jugendabteilung kommt zum Vorstand zusätzlich noch ein Jugendwart und stv. Jugendwart hinzu. Ohne Aufstellung einer Jugendabteilung wird die Aufgabe des Jugendwartes von einem durch den Vorstand festgelegtes Vereinsmitglied wahrgenommen. Diese Person muss nicht Mitglied des Vorstandes sein. Aufgabe des Jugendwartes ist es, Bindeglied zwischen Jugendlichen und Vorstand zu sein, Vermittler bei Problemen der Jugendlichen innerhalb des Vereines sowie im besonderen Maße auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Weiterhin können Fachberater für den Bereich Finanzen/Steuer und Marketing hinzugenommen werden, welche allerdings nicht dem Vorstand angehören und somit auch kein Mitspracherecht im Vorstand haben. Die Fachberater müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) vertreten.
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden werden dessen Aufgaben immer durch den stv. Vorsitzenden wahrgenommen.
Bei Abwesenheit des stv. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) bzw. bei Wahrnehmung der Aufgaben des 1. Vorsitzenden durch den stv. Vorsitzende (2. Vorsitzenden) werden die Aufgaben des stv. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) durch eine der nachfolgend genannten Personen:
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - stv. Schatzmeister/in
 - stv. Schriftführer/in

in vollem Umfang wahrgenommen.

Bei Unterschriften ist im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben immer der Zusatz „in Vertretung“ oder "i.V." voranzustellen.

Sollte eine Maßnahme notwendig sein, die keinen Aufschub duldet und weder der 1. Vorsitzende noch der stv. Vorsitzende (2. Vorsitzende) ist verfügbar, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder zwei Personen aus den Reihen des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen, längstens jedoch bis einer der beiden Amtsinhaber wieder verfügbar ist und somit die eigentliche Vertretungsregelung wieder greifen kann. Diese Maßnahme ist schriftlich zu fixieren und durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist immer nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Eine Vorstandssitzung kann auch per Videokonferenz geführt werden.
6. Bei Vertretung des Vorsitzenden durch den stv. Vorsitzenden hat dieser mit dem Zusatz „i.V. (in Vertretung)“ zu unterschreiben.
7. Als Vertreter des stv. Vorsitzenden wird der Schatzmeister benannt.
8. Die vorgenannten sind Zeichnungsbefugt, wobei der Schatzmeister mit dem Zusatz „i.V. (in Vertretung)“ zu unterschreiben hat, wenn es sich um Unterschriften handelt, die nicht auf schiebbar sind, sowie bei längerer Abwesenheit des eigentlichen Amtsinhabers.
9. Bei normalen Schriftverkehr wie z.B. Einladungen, Materialbestellungen, Pressemitteilungen, Schriftverkehr, mit der Deutschen Bahn AG, Mitgliedsausweis etc., welcher keine rechts relevanten Konsequenzen nach sich zieht, reicht die Unterschrift des jeweilig verantwortlichen Vorstandsmitgliedes des entsprechenden Ressort aus. Abmahnungen, Ausschluss aus dem Verein, Verwarnungen, Untersagung des Betretens des Vereinsgeländes, diese Schriftstücke sind grundsätzlich vom Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden bzw. den oben genannten Vertreter zu unterschreiben, sofern ein Vorstandsbeschluss für die Maßnahme zu Grunde liegt bzw. die Maßnahme in einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
10. Der Schatzmeister und/oder der stellvertretende Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
11. Bankgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeisters oder bei Vertretung des stv. Schatzmeisters. Die Unterschriftproben sind beim jeweiligen Kreditinstitut zu hinterlegen. Grundsätzlich besteht Einzelverfügungsberechtigung.
Die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr (Online-Banking) ist zulässig.
Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende nehmen am Online-Banking nur im Rahmen der Informationsbereitstellung teil.
Die Schatzmeister erhalten im Online-Banking Verfügungsberechtigung.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen und sie mit der kommissarischen Betreuung des Amtes zu beauftragen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt einzeln.
2. Zu Vorstandmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, sofern das Mitglied mindestens 18 Jahre alt ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren.
5. Vorstandsmitglieder Kraft Amt können sich bei Vorstandssitzungen unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder mit vollen Rechten vertreten lassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht.

§ 11 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es kann auch ein Versammlungsleiter vom Vorstand benannt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsadresse eingegangen sein. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn der Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
Hiervon ausgenommen sind Anträge, die unter dem TOP Verschiedenes gestellt werden, insofern sie sich im Laufe der Diskussion ergeben haben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes nach § 9.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern (1. und 2. Kassenprüfer) auf die Dauer von 2 Jahren. Nach zwei Jahren darf der erste Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren nicht wiedergewählt werden. Der erste Kassenprüfer darf nach seiner Amtsperiode von zwei Jahren noch für ein Jahr als 2. Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung für alle, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung durch den Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Vorstandes, welches vom Sitzungsleiter benannt wird, zu protokollieren. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollanten zu unterschreiben. Die Teilnehmerliste der anwesenden Mitglieder ist der Niederschrift beizufügen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Antrag eingesehen werden. Ein Versenden des Protokolls an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Änderungen der vorstehenden Satzung wurden bei der Mitgliederversammlung am 16.07.2005, am 30.03.2007, am 25.06.2010, 08.02.2014 sowie am 09.04.2016 beschlossen.

Die Satzungsänderung ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Dem Protokoll ist die alte und neue Satzung bei zuheften.

Satzung und Protokoll der Satzungsänderung werden dem Amtsgericht Marburg zum Zweck der Änderung im Vereinsregister und wenn erforderlich, dem Finanzamt Schwalmstadt zum Zweck der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Schwalmstadt, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender